

Gemeinde Klein Pampau

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Morten Dust

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Klein Pampau

Datum

09.06.2026

Beratung:

1. Änderung der Entschädigungssatzung

Der Bürgermeister der Gemeinde Klein Pampau erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (1.295,00 Euro).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Festsetzung der Entschädigungshöchstsätze auf Landesebene erfolgt. Regelungen zu steuerlichen Freibeträgen sowie zur sozialversicherungsfreien Geringfügigkeitsgrenze hingegen unterliegen der Gesetzgebung des Bundes und bleiben durch die landesrechtlichen Anpassungen unberührt.

Derzeit bleibt ein Betrag bis zur sozialversicherungsfreien Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 603,00 Euro sozialversicherungsfrei. Darüberhinausgehende Beträge unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Zusätzlich besteht gemäß Einkommensteuergesetz ein steuerfreier Freibetrag in Höhe von monatlich 375,00 Euro.

Somit sind derzeit lediglich Aufwandsentschädigungen bis zu einem Gesamtbetrag von 978,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Übersteigende Beträge führen zu entsprechenden Abzügen.

Dies hat zur Folge, dass der Bürgermeister trotz der Erhöhung des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung aufgrund der eintretenden Steuer- und Sozialversicherungsabzüge unter Umständen eine geringere Nettoaufwandsentschädigung erhält als zuvor. Dies entspricht nicht der Zielsetzung, das kommunale Ehrenamt zu stärken und angemessen zu würdigen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung in § 2 wie folgt anzupassen:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes

der Verordnung, jedoch nur bis zu dem Betrag, der steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt.“

Im Falle einer zukünftigen Anhebung der steuerfreien Freibeträge oder der sozialversicherungsfreien Geringfügigkeitsgrenze erfolgt eine entsprechende Anpassung der Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden Höchstsätze automatisch.

Finanzierung:

Kosteneinsparung in Höhe von 317,00 Euro monatlich (jährlich: 3.804,00 Euro)

Beschluss:

Die 1. Änderung der Entschädigungsverordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.